



Merkblatt

Ausfuhr/Export von Strassenmotorfahrzeugen und Anhängern

1 Anmelden

Fahrzeuge, die zum endgültigen Verbleib im Ausland bestimmt sind, sind an der Grenze bei einer besetzten Zollstelle unaufgefordert anzumelden (elektronische Zollanmeldung).

Die Anmeldung hat bei einer besetzten [Zollstelle](#) während der Öffnungszeiten im Handelswarenverkehr zu erfolgen.

Bringen Sie sämtliche für die Veranlagung notwendigen Begleitpapiere (Rechnung, Kaufvertrag, Fahrzeugausweis etc.) mit.

Wollen Sie im Bestimmungsland eine zollpräferenzielle Veranlagung beantragen, muss ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden. Die entsprechenden Informationen finden Sie im [Merkblatt Ursprungsnachweise](#).

2 Besonderheiten

2.1 Zollbewilligungen Form. 15.30 / 15.40

Besteht für ein Fahrzeug eine Zollbewilligung Form. 15.30 / 15.40, ist diese anlässlich der Wiederausfuhr der Zollstelle zur Löschung vorzulegen.

2.2 Wohnsitzverlegung ins Ausland

Fahrzeuge, die im Rahmen einer Wohnsitzverlegung ausgeführt werden, können in einem vereinfachten Verfahren angemeldet werden. Bringen Sie hierfür eine Kopie des Fahrzeugausweises mit.

2.3 Rückwaren

Inländische Fahrzeuge (verzollt und versteuert), welche nach der definitiven Einfuhr wieder ausgeführt werden, sind bei der Wiederausfuhr als ausländische Rückwaren anzumelden. Sofern die Bedingungen erfüllt sind, erhalten Sie die anlässlich der Einfuhr bezahlten Abgaben zurück. (siehe [Merkblatt über die Rückerstattung der Einfuhrabgaben wegen Wiederausfuhr](#)).

3 Fahrzeugausweis / Kontrollschilder

Zur Ausfuhr bestimmte Fahrzeuge können mit folgenden Kontrollschildern ins Ausland überführt werden:

- mit schweizerischen Kontrollschildern;
- mit befristeten schweizerischen Kontrollschildern;
- mit schweizerischen Händlerschildern und Kollektivausweis;
- ohne Kontrollschild: verladen auf einem anderen Transportfahrzeug/Anhängern.

Die kantonalen [Strassenverkehrsämter](#) können Ihnen die entsprechenden Auskünfte erteilen.

4 Kontakte

Die [Zollstellen](#) helfen Ihnen bei Fragen gerne weiter.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter www.zoll.admin.ch.